

Geschäftsordnung
des Departements
Umweltsystemwissenschaften
(GO D-USYS)

Zürich, 3. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL: BEGRIFF UND ZUSAMMENSETZUNG	3
2. TEIL: AUFGABEN	4
3. TEIL: ORGANE	5
1. Abschnitt: Gliederung	5
2. Abschnitt: Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher sowie Stellvertretung	6
3. Abschnitt: Studiendirektorinnen oder Studiendirektoren und Stellvertretungen	7
4. Abschnitt: Departementskonferenz	8
5. Abschnitt: Professorenkonferenz	11
6. Abschnitt: Departementsausschuss	13
7. Abschnitt: Strategisches Planungskomitee	14
8. Abschnitt: Ressourcenkommission	14
9. Abschnitt: Raumkommission	16
10. Abschnitt: Unterrichtskommissionen	17
11. Abschnitt: Notenkonferenz und Ermessensausübung bei der Leistungsbewertung	19
12. Abschnitt: Zulassungsausschüsse	19
13. Abschnitt: Doktoratsausschuss	20
14. Abschnitt: Tenure Komitee	20
15. Abschnitt: Wirtschaftsbeirat	21
4. TEIL: DEPARTEMENTSSTAB	22
5. TEIL: ASSOZIIERTE DEPARTEMENTSANGEHÖRIGE	23
6. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
ANHÄNGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DES DEPARTEMENTS UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFTEN	25
Anhang I: Assoziierte Departementsangehörige	25
Anhang II: Departementseigene Einrichtungen	25

Das Departement Umweltsystemwissenschaften (D-USYS),

gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. e der Organisationsverordnung (OV) der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003,¹

gibt sich folgende Geschäftsordnung (GO):

1. Teil: Begriff und Zusammensetzung

Art. 1 Begriff

(Art. 29 OV)

¹ Das Departement Umweltsystemwissenschaften (D-USYS) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der in den Bereichen Umweltnatur-, Umweltsozial-, Agrar-, Wald- und Landschaftswissenschaften tätigen Hochschulangehörigen dar.

Art. 2 Zusammensetzung

(Art. 43 Abs. 1 und 2 OV, Art. 44 Abs. 1 bis 3 OV, Art. 46 Abs. 2 lit. k. OV; Anhang OV)

Das Departement setzt sich aus folgenden Instituten und Departementsangehörigen zusammen:

a. Institute:

1. Institut für Agrarwissenschaften (IAS);²
2. Institut für Atmosphäre und Klima (IAC);
3. Institut für Biogeochemie und Schadstoffdynamik (IBP);
4. Institut für Integrative Biologie (IBZ);
5. Institut für Terrestrische Ökosysteme (ITES);
6. Institut für Umweltentscheidungen (IED).³

b. Reguläre Departementsangehörige (gemäss Art. 17 ETHZ-ETHL-Verordnung⁴):

1. die dem Departement zugeteilten Professorinnen und Professoren und die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements; dazu gehören die Professorinnen und Professoren in Joint Professuren (gemeinsame sozialwissenschaftliche Professuren mit den Departementen D-MTEC sowie D-GESS)⁵;
2. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren und der departementseigenen Einrichtungen;
3. die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren und der departementseigenen Einrichtungen;
4. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden sowie Hörerinnen und Hörer.

c. Assoziierte Departementsangehörige

¹ RSETHZ 201.021

² Institut mit Angehörigen des D-BIOL

³ Institut mit Angehörigen des D-HEST, des D-MTEC und des D-GESS

⁴ Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung; SR 414.110.37; RSETHZ 120.1)

⁵ Gemäss den Richtlinien für Sozialwissenschaftliche Professuren („Joint Professorships“) zwischen dem D-USYS und dem D-MTEC bzw. D-GESS, jeweils vom 23. Mai 2014 (verabschiedet durch die DK/ PK D-USYS).

Die allgemeine Stellung der assoziierten Mitglieder im Departement ist in Art. 44 OV geregelt. Die assoziierten Departementsangehörigen sind im Anhang I zu dieser Geschäftsordnung namentlich aufgeführt. Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind nachfolgend in Art. 11 Abs. 2 lit. i., Art. 12 Abs. 1 lit. h., Art. 15 Abs. 2, und Art. 40 festgehalten.

2. Teil: Aufgaben

Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

¹ Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 OV zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.

a. Planung und Budgetierung

Das Departement fördert die Stellung und die Integration seines Wissenschaftsbereiches in Forschung und Lehre der ETH Zürich indem es:

1. die Entwicklungstendenzen im Bereich der Umweltsystemwissenschaften beobachtet und sie in Forschung und Lehre einfließen lässt;
2. die daraus folgenden planerischen Bedürfnisse des Departements, namentlich in personeller und räumlicher Hinsicht, zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten formuliert;
3. bei der Planung und Besetzung von Professuren mitwirkt;
4. das Budget zu Handen der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling erarbeitet.

b. Lehre

1. Das Departement trägt die Verantwortung für seine Studiengänge und ermöglicht den Erwerb der entsprechenden Diplome;
2. es betreut den Unterricht in seinen Fachgebieten für die übrigen Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den verantwortlichen Departementen;
3. es setzt seine Mittel und diejenigen seiner Angehörigen aufgrund der Bedürfnisse der Studiengänge ein;
4. es ermöglicht den Erwerb des Doktordiploms gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich⁶;
5. es kann Weiterbildungskurse anbieten;
6. es ermöglicht den Erwerb didaktischer Abschlüsse;
7. es fördert den Austausch von Studierenden mit anderen Hochschulen;
8. es fördert die Information über die Lehrtätigkeit seiner Angehörigen.

c. Forschung

1. Das Departement schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten optimale Arbeitsbedingungen für seine Institute und Professuren und übt Koordinationsaufgaben aus;
2. es fördert die Information über die Forschungstätigkeit seiner Angehörigen und das Verständnis für seinen Wissenschaftsbereich in der Öffentlichkeit.

² Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 4 Mittelverteilung

(Art. 31 OV)

⁶ Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Doktoratsverordnung ETH Zürich; SR 414.133.1; RSETHZ 340.31) vom 1. Juli 2008

- ¹ Das Departement bewirtschaftet die Mittel zur Grundfinanzierung eigenverantwortlich.
- ² Das Departement regelt nach dem Grundsatz der Lasten- und Leistungsbezogenheit und nach Anhörung der betroffenen Departementsangehörigen die interne Zuteilung von Personal- und Sachmitteln sowie Räumen, letztere vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung gemäss Art. 11b Abs. 4 OV.
- ³ Die Zuständigkeiten sind in Art. 21 - 25 der GO genannt.

Art. 5 Departementseigene Einrichtungen

(Art. 36 Abs. 2 OV)

- ¹ Das Departement führt die im Anhang II aufgeführten Einrichtungen.
- ² Die für jede dieser Einrichtungen verantwortliche Leitung wird durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher eingesetzt.
- ³ Die Leitung regelt den Betrieb der entsprechenden Einrichtung im Rahmen der Benutzungsordnung.

3. Teil: Organe

1. Abschnitt: Gliederung

Art. 6 Organe des Departements

Die Organe des Departements sind:

- a. Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher und eine Stellvertretung;
- b. Studiendirektorinnen und Studiendirektoren sowie Stellvertretungen;
- c. Departementskonferenz;
- d. Professorenkonferenz;
- e. Departementsausschuss;
- f. Strategisches Planungskomitee;
- g. Ressourcenkommission;
- h. Raumkommission;
- i. Unterrichtskommissionen;
- j. Notenkonferenz;
- k. Zulassungsausschüsse;
- l. Doktoratsausschuss;
- m. Tenure Komitee;
- n. Wirtschaftsbeirat (beratendes Gremium).

2. Abschnitt: Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher sowie Stellvertretung

(Art. 55 und 56 OV)

Art. 7 Ernennung

Die Ernennungen erfolgen gemäss Art. 55 OV.

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Departementvorsteherin oder der Departementvorsteher nimmt die folgenden Aufgaben wahr (Art. 56 OV und Funktionsbeschreibung Departementvorsteher/in vom 29. März 2011):

- a. sie oder er nimmt an der Departementvorsteherkonferenz teil und vertritt das Departement nach aussen;
- b. sie oder er hat in der Departementskonferenz und der Professorenkonferenz den Vorsitz und bereitet die Geschäfte vor;
- c. sie oder er gehört in der Regel den Berufungskommissionen an;
- d. sie oder er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Departementsorgane und sorgt für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel sowie die Einhaltung der budgetären Vorgaben. Dazu verfügt sie oder er über die erforderlichen Weisungsbefugnisse. Die Einzelheiten regelt das Finanzreglement⁷;
- e. sie oder er leitet die Ressourcenkommission und den Departementsausschuss;
- f. sie oder er äussert sich zwingend zu Anträgen
 1. an die Schulleitung betreffend unbefristeter Anstellungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 2. an die Abteilung Personal betreffend unbefristeter Anstellungen administrativer und technischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen betreffend Beschaffungen wissenschaftlicher Apparate. Die Einzelheiten regeln die Apparatezusatzfinanzierungsrichtlinien⁸.
- g. ihr oder ihm sind die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator und die Ressourcenmanagerin oder der Ressourcenmanager unterstellt;
- h. sie oder er ist für die Einstellung der Departementskoordinatorin oder des Departementskoordinators und der Ressourcenmanagerin oder des Ressourcenmanagers zuständig;
- i. sie oder er bestätigt die Wahl der Institutsvorsteherinnen und der Institutsvorsteher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und genehmigt Institutssatzungen;
- j. sie oder er ist Mentorin oder Mentor für jede Assistenzprofessorin und jeden Assistenzprofessor und weist jeder Assistenzprofessorin und jedem Assistenzprofessor zwei weitere Mentorinnen oder Mentoren zu;
- k. sie oder er ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und für das Risikomanagement des Departements;
 1. sie oder er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departementes, die gemäss der Organisationsverordnung ETH Zürich oder dieser Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Departementvorsteherin oder des Departementvorstehers leitet das Strategische Planungskomitee.

3. Abschnitt: Studiendirektorinnen oder Studiendirektoren und Stellvertretungen

⁷ Finanzreglement der ETH Zürich vom 28. September 2005 (RSETHZ 245)

⁸ Richtlinien über den Verfahrensweg für die Zusatzfinanzierung von wissenschaftlichen Apparaten vom 7. Juni 2005 (RSETHZ 245.1)

(Art. 57 OV)

Art. 9 Anzahl und Wahl

- ¹ Es werden Studiendirektorinnen und Studiendirektoren eingesetzt, die für die Belange des Unterrichts der jeweiligen Studienrichtung verantwortlich sind, namentlich:
- a. eine Studiendirektorin oder ein Studiendirektor für die Studienrichtung Agrarwissenschaften;
 - b. eine Studiendirektorin oder ein Studiendirektor für die Studienrichtung Umweltnaturwissenschaften.
- ² In beiden Studienrichtungen können Stellvertretungen gewählt werden.
- ³ Die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren und Stellvertretungen werden gemäss Art. 57 Abs. 1 OV von der Departementskonferenz gewählt.

Art. 10 Aufgaben

Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor übernimmt folgende Aufgaben:

- a. sie oder er ist für die ordnungsgemässe Umsetzung von studienbezogenen Reglementen verantwortlich;
- b. sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- c. sie oder er leitet den Dialog im Departement über die Weiterentwicklung des Curriculums;
- d. sie oder er leitet die Notenkonferenz;
- e. sie oder er vertritt den Studiengang gegenüber der Rektorin oder dem Rektor;
- f. sie oder er nimmt an der Studienkonferenz teil⁹;
- g. sie oder er ist zuständig für die Bewilligung individueller Studiengestaltungen. Sie oder er kann diese Aufgabe an im Studienreglement bezeichnete Personen delegieren;
- h. sie oder er ist Mitglied der jeweiligen Unterrichtskommission und leitet diese;
- i. sie oder er hat den Vorsitz im Zulassungsausschuss für die Studienrichtung, für welche sie oder er verantwortlich ist;
- j. sie oder er setzt - falls vorgesehen - die Beraterinnen und Berater für die Studienrichtung ein, für welche sie oder er verantwortlich ist;
- k. sie oder er entscheidet über den Einsatz der finanziellen Mittel, welche die Ressourcenkommission den Studienrichtungen für die Finanzierung lehrbezogener Anliegen zur Verfügung stellt;
- l. sie oder er trägt die fachliche Verantwortung für die Dienste Lehrbetrieb und Lehrentwicklung des Departementsstabs gemäss Art. 39 und Art. 40 Abs. 3.

4. Abschnitt: Departementskonferenz

Art. 11 Aufgaben

¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

⁹ Art. 59 OV

- a. sie verabschiedet die Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b. sie verabschiedet auf Antrag der Unterrichtskommission(en) die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden der Rektorin oder des Rektors;
- c. sie stellt den Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie von Gastdozentinnen und Gastdozenten;
- d. sie beschliesst über ordentliche Promotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008¹⁰;
- e. sie erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf;
- f. sie beantragt bei der Präsidentin oder beim Präsidenten
 1. die Ernennung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
 2. die Ernennung der Studiendirektorinnen und Studiendirektoren sowie deren allfällige Stellvertretungen;
- g. sie verabschiedet die Profilpapiere der Professuren;
- h. sie macht Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten; diese umfassen in der Regel Vertretungen der Hochschulgruppen nach Art. 47 Abs. 1 lit. a. und Art. 47 lit. b. Ziff. 1 und 2 OV, Professorinnen oder Professoren fachlich verwandter Departemente sowie externe Expertinnen und Experten;
- i. sie entscheidet über Assoziierungen von Professorinnen und Professoren;
- j. sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der in Art. 2 lit b. Ziff. 2., 3. und 4. genannten Departementsangehörigen in den Departementsausschuss¹¹;
- k. sie wählt die Mitglieder des Doktoratsausschusses¹²;
- l. sie wählt die Vertreterin oder den Vertreter des D-USYS sowie deren Stellvertretung für die Konferenz des Lehrkörpers (KdL) der ETH Zürich¹³;
- m. sie kann für besondere Aufgaben ad hoc Gruppen oder besondere Organe einsetzen;
- n. sie erlässt die Detailbestimmungen zum Doktoratsstudium. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung¹⁴;
- o. sie genehmigt im Studiengang Agrarwissenschaften die Themen sowie Leiterinnen und Leiter von Bachelor- und Masterarbeiten gemäss den Bestimmungen der gültigen Studienreglemente;
- p. sie entscheidet über das Verfahren zur Nominierung von Masterarbeiten für Auszeichnungen¹⁵;
- q. sie erlässt Benutzungsordnungen für Einrichtungen nach Art. 5 GO im Rahmen übergeordneter Erlasse;
- r. sie genehmigt die Übertragung der Verantwortung über departementseigene Einrichtungen;¹⁶

¹⁰ SR 414.133.1; RSETHZ 340.31

¹¹ Art. 18 Abs. 1 lit. d

¹² Art. 34 Abs. 1

¹³ gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz und der Gesamtprofessorenkonferenz sowie der Konferenz des Lehrkörpers der ETH Zürich (GO Gesamtkonferenz; RSETHZ 505) vom 7. Mai 2015

¹⁴ Art. 23 Abs. 3 Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Doktoratsverordnung ETH Zürich; SR 414.133.1; RSETHZ 340.31) vom 1. Juli 2008

¹⁵ Ziff. 2 Weisung der Rektorin zur Auszeichnung von Master-Arbeiten mit der Medaille der ETH Zürich vom 1.10.2009

- s. sie wählt die Mitglieder in die Kuratorien der vom Departement verwalteten Schenkungen und Legate und genehmigt deren Jahresabrechnungen.

Art. 12 Zusammensetzung

(Art. 47 OV)

¹ Der Departementskonferenz gehören an:

- a. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
- b. alle dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie die Joint-, Assistenz- und Titularprofessorinnen und -professoren;
- c. zwei Vertreterinnen und Vertretern der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers (exkl. Titularprofessorinnen und -professoren);
- d. sechs Vertreterinnen und Vertreter des akademischen Mittelbaus;
- e. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden oder Hörerinnen und Hörer des Departements, je drei pro Studiengang;
- f. sechs Vertreterinnen und Vertreter der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- g. höchstens sechs weitere Mitglieder des Departements;
- h. die assoziierten Departementsangehörigen (ohne Stimmrecht).

² Die Wahlmodalitäten der einzelnen Gruppen sind folgende:

- a. die in Abs. 1 lit. d. bis f. genannten Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulgruppen werden nach gruppeneigenen Verfahren bestimmt. Die Gruppen informieren die Departementsadministration jeweils über Rücktritte und neu gewählte Vertreterinnen und Vertreter. Als Verzeichnis der Wahlberechtigten gelten die Anstellungsliste der Abteilung Personal und das Verzeichnis der Studierenden und der Dozierenden des Rektorats;
- b. die in Abs. 1 lit. c. und g. genannten Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulgruppen werden auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers oder der Studiendirektorinnen oder Studiendirektoren von der Departementskonferenz gewählt;
- c. Stellvertretung ist für Personen gemäss Absatz 1 lit. c. bis f. zulässig. Stellvertretungen werden nach dem jeweils gültigen Wahlverfahren gewählt und müssen der Departementsadministration bekannt gegeben werden.

Art. 13 Sitzungsordnung

(Art. 48 OV)

¹ Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen

- a. der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers;
- b. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters;
- c. der Studiendirektorinnen und Studiendirektoren;

¹⁶ Art. 5 GO

- d. eines Drittels ihrer Mitglieder.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste und Entscheidungsgrundlagen ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.
- ³ Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, sind die Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden Departemente beizuziehen.
- ⁴ Die Departementskonferenz kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ⁵ Dringende Geschäfte können von der Departementskonferenz mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder nachträglich in die Traktandenliste aufgenommen werden.
- ⁶ Die Departementskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für das einfache Mehr gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Beschluss ist jedoch nur gültig, wenn die Summe der Ja- und Nein-Stimmen mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder umfasst. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁷ Bei Abstimmung mit Varianten werden zuerst die Variantenanträge gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Das behandelte Geschäft wird anschliessend in einer Schlussabstimmung genehmigt oder verworfen.
- ⁸ Bei Abstimmungen werden Enthaltungen und Nein-Stimmen genau ermittelt, Ja-Stimmen werden nur bei knappen Resultaten ausgezählt. Jedes Mitglied kann eine Auszählung aller Stimmen verlangen.
- ⁹ Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Departementskonferenz wird geheim abgestimmt.
- ¹⁰ Gegen Beschlüsse der Departementskonferenz kann jedes der unter Art. 2 lit. a. genannten Institute bei Entscheiden von strategischer oder übergeordnet finanzieller Bedeutung, also Beschlüsse betreffend Art. 11, Abs. 2 lit. a., b., g., und einmalig eine Wiedererwägung verlangen. Dazu muss es bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher einen Antrag auf Wiedererwägung stellen. Entsprechende Anträge müssen innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls durch die Institutsleitung eingereicht werden.
- ¹¹ Falls die Departementskonferenz Änderungen zu Anträgen der Unterrichtskommissionen beschliesst, kann die Mehrheit der in Art. 12 Abs. 1 lit. e. genannten Mitglieder der Departementskonferenz das Geschäft einmalig an diejenige Unterrichtskommission zurückweisen, die das Geschäft eingebracht hat.
- ¹² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- ¹³ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann nicht stimmberechtigte Gäste einladen.
- ¹⁴ Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

5. Abschnitt: Professorenkonferenz

(Art. 49 OV)

Art. 14 Aufgaben

- ¹ Die Professorenkonferenz hat folgende Aufgaben:
- sie plant die Besetzung von Professuren und bereitet deren Ausschreibungen zuhanden der Departementskonferenz vor;
 - sie beantragt die Ernennung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professorinnen und Professoren gemäss den Richtlinien des

- Präsidenten über das Assistenzprofessurensystem an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015¹⁷;
- c. sie kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professorinnen und Professoren beantragen;
 - d. sie äussert sich zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professorinnen und Professoren, welche die Präsidentin oder der Präsident von sich aus in Aussicht nimmt;
 - e. sie stellt Antrag auf Verleihung des Professortitels;
 - f. sie prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi;
 - g. sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008¹⁸ sowie auf Ernennung zur Ehrenrätin oder zum Ehrenrat.

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Die Professorenkonferenz setzt sich zusammen aus allen dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren (inkl. Joint Professuren), den Assistenzprofessorinnen und -professoren, den Titularprofessorinnen und -professoren sowie den assoziierte Departementsangehörige bezeichneten Professorinnen und Professoren.
- ² Die assoziierten Departementsangehörigen haben beratende Stimme.

Art. 16 Sitzungsordnung

- ¹ Die Professorenkonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:
- a. der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers
 - b. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters;
 - c. eines Drittels ihrer Mitglieder.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste und Entscheidungsgrundlagen ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.
- ³ Die Professorenkonferenz kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ⁴ Die Professorenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für das einfache Mehr gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Beschluss ist jedoch nur gültig, wenn die Summe der Ja- und Nein-Stimmen mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder umfasst. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁵ Bei Abstimmung mit Varianten oder bei eingebrachten Änderungsvorschlägen werden zuerst die Variantenanträge gegeneinander oder die Änderungsvorschläge gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag zur Abstimmung gebracht. Das behandelte Geschäft wird anschliessend in einer Schlussabstimmung genehmigt oder verworfen.
- ⁶ Bei Abstimmungen werden Enthaltungen und Nein-Stimmen genau ermittelt, Ja-Stimmen werden nur bei knappen Resultaten ausgezählt. Jedes Mitglied kann eine Auszählung aller Stimmen verlangen.
- ⁷ Ernennungs- und Beförderungsanträge, die ausserordentliche Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren betreffen, werden in einer engeren Professorenkonferenz behandelt, welche nur die höherrangigen Professorinnen und Professoren umfasst.
- ⁸ Die Professorenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Für das Besetzungsverfahren von

¹⁷ RSETHZ 510.21

¹⁸ SR 414.133.1; RSETHZ 340.31

Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gelten gesonderte Quorumsbestimmungen (gemäss den Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessorensystem an der ETH Zürich¹⁹).

⁹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

¹⁰ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann nicht stimmberechtigte Gäste einladen.

¹¹ Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

6. Abschnitt: Departementsausschuss

(Art. 45 Abs. 2 OV)

Art. 17 Aufgaben

Der Departementsausschuss unterstützt die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher, insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- a. er bereitet die Geschäfte der Professoren- und Departementskonferenzen vor;
- b. er berät die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher in Fragen der Personalentwicklung und des Personalmanagements;
- c. er ist das Vorbereitungsgremium für den jährlichen Dialog mit der Schulleitung;
- d. er ist ein strategisches Begleitgremium für die interne und externe Kommunikation.

Art. 18 Zusammensetzung und Sitzungsordnung

¹ Dem Departementsausschuss gehören an:

- a. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter;
- b. die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren;
- c. die Institutsvorsteherinnen und Institutsvorsteher der unter Art. 2 lit a. genannten Institute; wenn die Vorsteherin oder der Vorsteher eines interdepartementalen Instituts kein Mitglied des USYS ist, entsendet das Institut eine andere Vertretung, die zugleich Mitglied der Departementskonferenz des D-USYS ist;
- d. mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter für die in Art. 2 lit. b. Ziffer 2., 3. oder 4. genannten Departementsangehörigen. Die Person wird von der Departementskonferenz auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers gewählt;
- e. die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator und die Ressourcenmanagerin oder der Ressourcenmanager (beide ohne Stimmrecht).

² Stellvertretungen sind zulässig. Für Personen gemäss Abs. 1 lit. c. werden sie ad hoc von den unter Art. 2 lit. a. Ziffer 2. bis 6. genannten Institute bestimmt. Die Stellvertretung der Gruppe gemäss Abs. 1 lit. d. wird von der Departementskonferenz auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers gewählt.

³ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁴ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann nicht stimmberechtigte Gäste einladen.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

¹⁹ RSETHZ 510.21

7. Abschnitt: Strategisches Planungskomitee

Art. 19 Aufgaben

Das Strategische Planungskomitee ist ein beratendes Gremium für folgende Aufgaben:

- a. laufende Planung von Professuren;
- b. Vorbereitung und Durchführung von Klausuren des Departements;
- c. strategische Planung und deren antizipierte finanziellen Auswirkungen;
- d. Vorbereitung der periodischen Departementsevaluation.

Art. 20 Zusammensetzung und Sitzungsordnung

¹ Dem Strategischen Planungskomitee gehören an:

- a. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers als Vorsitzende oder Vorsitzender;
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorenschaft für jedes der unter Art. 2 lit. a. genannten Institute; wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin eines interdepartementalen Instituts kein Mitglied des D-USYS ist, entsendet das Institut eine andere Vertretung, die zugleich Mitglied der Departementskonferenz des D-USYS ist;
- c. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher;
- d. die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator und die Ressourcenmanagerin oder der Ressourcenmanager (ohne Stimmrecht).

² Für Geschäfte, welche Gruppen gemäss Art. 2 lit b. Ziffer 2. und 3. betreffen, wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen als nicht stimmberechtigter Gast eingeladen. Diese beiden Gruppen erhalten auch die Traktandenliste vorgängig.

³ Stellvertretungen für Personen gemäss Abs. 1 lit. b. werden ad hoc von den unter Art. 2 lit. a. Ziff. 1. bis 6. genannten Institute bestimmt.

⁴ Das Strategische Planungskomitee erarbeitet Empfehlungen zuhanden der Professoren- und Departementskonferenzen.

⁵ Die Ressourcenkommission wird einmal jährlich oder bei Bedarf über die finanziellen Aspekte der strategischen Planung informiert.

⁶ Das Strategische Planungskomitee tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.

⁷ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁸ Die oder der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigte Gäste einladen.

⁹ Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

8. Abschnitt: Ressourcenkommission

Art. 21 Aufgaben

¹ Die Ressourcenkommission behandelt Geschäfte der Mittelzuteilung der in Art. 4 genannten Ressourcenbereiche (Personal- und Sachmittel sowie Räume).

² Sie verabschiedet das jährliche Budget gemäss den strategischen Vorgaben der Präsidentin oder des

Präsidenten. Die Ressourcenmanagerin oder der Ressourcenmanager reicht es zuhanden der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling ein.

- ³ Sie plant und entscheidet über die Zuteilung der Departementsmittel unter Berücksichtigung der Unterrichtsaufgaben.
- ⁴ Die Ressourcenkommission lässt sich einmal jährlich beziehungsweise bei Bedarf über die langfristigen finanziellen Aspekte der Strategischen Planung informieren und gibt falls notwendig zuhanden der Professoren- und Departementskonferenz eine Empfehlung ab.
- ⁵ Bei Neuberufungen und bei Departementsübertritten von Professorinnen und Professoren gibt die Ressourcenkommission zuhanden der Professoren- und Departementskonferenz eine Empfehlung ab über die maximal mögliche Zuteilung von Ressourcen aus den Departementsmitteln.

Art. 22 Zusammensetzung

- ¹ Der Ressourcenkommission gehören an:
 - a. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
 - b. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers;
 - c. die Institutsvorsteherinnen oder Institutsvorsteher der unter Art. 2 lit a. Ziffer 2. bis 5. GO genannten Institute sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der unter Art. 2 lit. a. Ziffer 1 und Ziffer 6 genannten Institute, die zugleich Mitglieder der Departementskonferenz des D-USYS sein müssen;
 - d. die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren;
 - e. eine Vertreterin oder ein Vertreter des akademischen Mittelbaus;
 - f. eine Vertreterin oder ein Vertreter der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - g. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der beiden Studienrichtungen des Departements;
 - h. die Ressourcenmanagerin oder der Ressourcenmanager und die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator (beide ohne Stimmrecht);
- ² Die in Abs. 1 lit. e. bis g. genannten Vertreterinnen und Vertreter werden nach gruppeneigenen Verfahren bestimmt. Die Gruppen informieren die Ressourcenmanagerin oder den Ressourcenmanager über Rücktritte und neu gewählte Vertreterinnen und Vertreter.
- ³ Stellvertretungen sind für Personen gemäss Abs. 1 lit. c. bis g. zulässig.
- ⁴ Stellvertretungen für Personen gemäss Abs. 1 lit. c. können ad hoc von den unter Art. 2 lit. a. Ziff. 1. bis 6. genannten Instituten bestimmt werden.

Art. 23 Sitzungsordnung

- ¹ Die Ressourcenkommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Sitzungen können einberufen werden durch:
 - a. die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter;
 - b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Institute in der Ressourcenkommission (gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. c. GO).
- ² Die Einladung mit Traktandenliste und Entscheidungsgrundlagen ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.
- ³ Die Ressourcenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlüssen, die eine einzelne Professur oder ein einzelnes Institut betreffen, muss die entsprechende Einheit zuvor angehört werden.

- ⁴ Die Ressourcenkommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für das einfache Mehr gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Beschluss ist jedoch nur gültig, wenn die Summe der Ja- und Nein-Stimmen mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder umfasst. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁵ Bei Abstimmung mit Varianten oder bei eingebrachten Änderungsvorschlägen werden zuerst die Variantenanträge gegeneinander oder die Änderungsvorschläge gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag zur Abstimmung gebracht. Das behandelte Geschäft wird anschliessend in einer Schlussabstimmung genehmigt oder verworfen.
- ⁶ Über Mittelzusprachen, welche das laufende Jahr oder eine maximal fünfjährige Verpflichtung betreffen, entscheidet die Ressourcenkommission abschliessend. Über Mittelzusprachen, welche darüber hinausgehen, gibt sie eine Empfehlung zuhanden der Professoren- und Departementskonferenz ab.
- ⁷ Gegen Beschlüsse der Ressourcenkommission kann einmalig eine Wiedererwägung verlangt werden. Wiedererwägungsgesuche brauchen die Unterstützung der jeweiligen Institutsleitung. Wiedererwägungsgesuche sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand des Protokolls zuhanden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Ressourcenkommission einzureichen. Die Ressourcenkommission hat unter Berücksichtigung der Anliegen des gesuchstellenden Instituts das Geschäft an der nächsten Sitzung zu behandeln.
- ⁸ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann nicht stimmberechtigte Gäste einladen.
- ⁹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- ¹⁰ Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

9. Abschnitt: Raumkommission

Art. 24 Aufgaben

- ¹ Die Raumkommission erarbeitet unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 11b Abs. 4 OV zuhanden der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers die Raumliste des Departements. Diese enthält die Zuteilung der Räume zu den einzelnen Instituten, aufgeteilt in Büroflächen und sonstige Flächen.
- ² Sie behandelt Anträge der Institute auf Umverteilung oder Neuzuteilung von Flächen und erarbeitet entsprechende Empfehlungen zuhanden der Ressourcenkommission.
- ³ Bei Neuberufungen oder Departementsübertritten von Professorinnen und Professoren gibt die Raumkommission zuhanden der Ressourcenkommission eine Empfehlung ab über die maximal mögliche Zuteilung von Flächen.
- ⁶ Sie plant die Erneuerung, Werterhaltung sowie den Um- und Ausbau der Infrastruktur des Departements.

Art. 25 Zusammensetzung und Sitzungsordnung

- ¹ Der Raumkommission gehören an:
 - a. die Ressourcenmanagerin oder der Ressourcenmanager als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 - b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der unter Art. 2 lit a. Ziffer 1 bis 6 genannten Institute, Stellvertretungen sind zulässig und können ad hoc bestimmt werden.
- ² Die in Abs. 1 lit b. genannten Vertreter und Vertreterinnen werden nach institutseigenen Verfahren

bestimmt. Die Institute informieren die Geschäftsführung der Raumkommission²⁰ über Rücktritte und neu gewählte Vertreterinnen und Vertreter.

³ Die Raumkommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Sitzungen können einberufen werden durch:

- a. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der unter Abs. 1 lit. b. genannten Vertreterinnen und Vertreter der Institute.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁵ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigte Gäste einladen.

⁶ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

10. Abschnitt: Unterrichtskommissionen

(Art. 50 – 52 OV)

Art. 26 Aufgaben

Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung und beantragt bei der Departementskonferenz notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente.

Art. 27 Anzahl

Es besteht je eine Unterrichtskommission für die Studiengänge des Departements Umweltsystemwissenschaften. Die Studienrichtungen sind folgende:

- a. Agrarwissenschaften;
- b. Umweltnaturwissenschaften.

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Unterrichtskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Studienrichtung Agrarwissenschaften:
 1. Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 2. zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der dem Departement zugeteilten Professorinnen und Professoren und den weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers mit dem Ziel, dass alle Vertiefungen vertreten sind;
 3. drei Mitglieder des akademischen Mittelbaus;
 4. drei Studierende;
 5. die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator der Agrarwissenschaften, die Lehrspezialistin oder der Lehrspezialist, die verantwortliche Person für den Praktikantendienst, die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator (alle ohne Stimmrecht).
- b. Studienrichtung Umweltnaturwissenschaften:
 1. Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 2. sechs weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der dem Departement zugeteilten

²⁰ Art. 39 Abs. 1 lit. e

Professorinnen und Professoren und den weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers mit dem Ziel, dass alle Vertiefungen vertreten sind;

3. sechs Mitglieder des akademischen Mittelbaus;
4. sechs Studierende;
5. die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator und die Berufspraxisberaterin oder der Berufspraxisberater der Umweltnaturwissenschaften, die Lehrspezialistin oder der Lehrspezialist, die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator (alle ohne Stimmrecht).

² Die Vertretungen nach Abs. 1 lit a. Zif. 2 und Abs. 1 lit b. Zif. 2. werden durch die Studiendirektorin oder den Studiendirektor der entsprechenden Studienrichtungen bestimmt.

³ Jedes Mitglied gemäss Abs. 2 hat eine Stellvertretung, die durch die Studiendirektorin oder den Studiendirektor der entsprechenden Studienrichtungen bestimmt werden.

⁴ Die Gruppen nach Abs. 1 lit a. Zif. 3. und 4. bzw. und Abs. 1 lit b. Zif. 3. und 4. können Stellvertretungen bestimmen.

⁵ Die Wahl der Vertretungen und Stellvertretungen gemäss Abs. 1 lit a. Zif. 3. und 4. bzw. und Abs. 1 lit b. Zif. 3. und 4. erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren. Die Gruppen informieren die Studiendirektorin oder den Studiendirektor jeweils vor der ersten Sitzung des Semesters über Rücktritte und neu gewählte Vertreterinnen und Vertreter.

⁶ Die Unterrichtskommissionen ziehen bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei.

Art. 29 Sitzungsordnung

¹ Die Unterrichtskommissionen treffen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Semester. Sie werden von der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor nach Ermessen sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

² Die Einladung mit Traktandenliste und Entscheidungsgrundlagen ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

³ Zur Behandlung von Anträgen werden die Antragstellerinnen und Antragsteller eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht ausser wenn sie Mitglieder der Unterrichtskommission sind.

⁴ Die Unterrichtskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist und jede Gruppe nach Art. 28 Abs. 1 lit a. Ziffern 2 bis 4 respektive lit b. Ziffern 2 bis 4 mindestens eine Vertretung hat.

⁵ Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁶ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁷ Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor kann nicht stimmberechtigte Gäste einladen.

⁸ Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

11. Abschnitt: Notenkonferenz und Ermessensausübung bei der Leistungsbewertung

(Art. 53 und 54 OV; Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich)

Art. 30 Aufgaben, Zusammensetzung, Sitzungsordnung

¹ Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz richten sich nach den Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich,²¹ namentlich gilt:

- a. das Departement führt die Notenkonferenz gemeinsam für alle Bachelor-Studiengänge durch;
- b. für die Basisprüfung sowie für jeden Prüfungsblock bilden die beteiligten Examinatoren und Examinatorinnen zusammen mit der zuständigen Studiendirektorin oder dem zuständigen Studiendirektor die Notenkonferenz;
- c. pro Bachelor-Studiengang wird auch eine Vertretung der Studierenden zur Beobachtung zur Notenkonferenz eingeladen;
- d. die Notenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinatorinnen und Examinatoren über die Bewertung der Leistungen;
- e. die Notenkonferenz beantragt bei der Studienadministration, die Ergebnisse der Beschlussfassung über die Noten und die weiteren Leistungsbewertungen zu verfügen und den Studierenden mitzuteilen;
- f. es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

² Bei anderen Prüfungen, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus einem Studiengang führen kann, fordert die Studiendirektorin oder der Studiendirektor die betreffende Examinatorin oder den betreffenden Examinator in geeigneter Form, namentlich schriftlich auf, den Ermessensspielraum bei der Leistungsbewertung zu überprüfen und rechtskonform auszuüben.

12. Abschnitt: Zulassungsausschüsse

(Art. 45 Abs. 2 OV)

Art. 31 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Zulassungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen des Reglements für den jeweiligen Master-Studiengang.

Art. 32 Anzahl, Zusammensetzung, Sitzungsordnung

¹ Beide Master-Studiengänge des Departements verfügen über je einen Zulassungsausschuss.

² Der Zulassungsausschuss eines Master-Studienganges setzt sich aus der zuständigen Studiendirektorin oder dem zuständigen Studiendirektor, der Studienkoordinatorin oder dem Studienkoordinator sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Vertiefung zusammen.

²¹

Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1, RSETHZ 322.021) vom 22. Mai 2012

- ³ Die Vertreterinnen und Vertreter der Vertiefungen werden von den jeweiligen Instituten der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor zur Ernennung vorgeschlagen.
- ⁴ Der Zulassungsausschuss fällt die Entscheide mit einfacher Mehrheit.
- ⁵ Die zuständige Studiendirektorin oder der zuständige Studiendirektor kann nicht stimmberechtigte Gäste einladen.

13. Abschnitt: Doktoratsausschuss

(Art. 4 Doktoratsverordnung ETH Zürich)

Art. 33 Aufgaben

Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich.²² Eine weitere Aufgabe ist der Vorschlag von Dissertationen zu Händen der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers zur Verleihung der ETH Medaille auf Basis der Anträge der Dissertationsleiterinnen und Dissertationsleiter sowie externer Gutachten²³;

Art. 34 Zusammensetzung und Sitzungsordnung

- ¹ Der Doktoratsausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren oder Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, die von der Departementskonferenz für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Der Doktoratsausschuss konstituiert sich selbst und trifft sich nach Bedarf.

14. Abschnitt: Tenure Komitee

Art. 35 Aufgaben

- ¹ Das departementseigene Tenure-Komitee ist gemäss Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessorensystem an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015²⁴ für Evaluation der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren des D-USYS verantwortlich.
- ² Zu jedem der in den Richtlinien gemäss Abs. 1 festgelegten Evaluationszeitpunkte erstellt es einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung jeder Assistenzprofessorin und jedes Assistenzprofessors zuhanden der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers.
- ³ Es stellt sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat alle geeigneten Materialien für die Bewertung vorgelegt.
- ⁴ Es unterrichtet die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher, wann sie oder er in einem Tenure Verfahren zu einer ausserordentlichen Professorenkonferenz oder einen Seminarvortrag einladen muss.
- ⁵ Es präsentiert die Resultate der Evaluationen an den dafür einberufenen ausserordentlichen Professorenkonferenzen.

²² SR 414.133.1; RSETHZ 340.31

²³ Ziff. 3 Weisung der Rektorin zur Auszeichnung von Doktorarbeiten mit der Medaille der ETH Zürich vom 1. Januar 2008

²⁴ RSETHZ 510.21

Art. 36 Zusammensetzung und Sitzungsordnung

- ¹ Das departementseigene Tenure Komitee besteht aus maximal 6 ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren des D-USYS, in der Regel je ein Mitglied pro Institut.
- ² Die Mitglieder werden von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher eingesetzt. Wenn möglich werden Professorinnen und Professoren ausgewählt, die selbst einen Tenure-Track-Prozess durchlaufen haben.
- ³ Das Tenure-Komitee trifft sich mindestens einmal zu jedem Evaluationstermin jeder Assistenzprofessorin und jedes Assistenzprofessors.
- ⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- ⁵ Gäste und Stellvertretungen sind nicht vorgesehen (Ausnahmen z.B. Sabbaticals).
- ⁶ Die Konferenz der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren des D-USYS kann gemäss Art. 8 Abs. 13 Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessorensystem an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015 ergänzende Bestimmungen erlassen.

15. Abschnitt: Wirtschaftsbeirat

Art. 37 Aufgaben

Der Wirtschaftsbeirat berät das D-USYS zu Entwicklungen in Lehre, Forschung und Kommunikation.

Art. 38 Zusammensetzung und Sitzungsordnung

- ¹ Der Wirtschaftsbeirat trifft sich in der Regel zwei Mal pro Jahr. Bei Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen. Sitzungsort kann die ETH Zürich oder der Standort eines externen Mitglieds sein.
- ² Der Wirtschaftsbeirat besteht insgesamt aus ca. 30 departementsinternen und -externen Mitgliedern. Zusätzliche, ständige Mitglieder sind die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher, die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator, der Praktikantendienst der Agrarwissenschaften und die Berufspraxisberaterin oder der Berufspraxisberater der Umweltnaturwissenschaften.
- ³ Es wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ETH internen und externen Mitgliedern angestrebt. Bei der Zusammensetzung innerhalb der internen Mitglieder wird auf eine ausgewogene Vertretung innerhalb der unter Art. 2 lit a. Ziffer 1 bis 6 genannten Institute geachtet; bei den externen Mitgliedern solle auf eine repräsentative Vertretung der für das D-USYS wichtigen Wirtschafts- und Verwaltungsbereiche geachtet werden.
- ⁴ Ein internes Mitglied mit dem Status einer Professorin oder eines Professors des D-USYS wird durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender des Beirats eingesetzt.
- ⁵ Die oder der Vorsitzende wählt die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats aus. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher hat ein Vetorecht.
- ⁶ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- ⁷ Die oder der Vorsitzende kann Gäste einladen.
- ⁸ Es wird ein Protokoll erstellt.

4. Teil: Departementsstab

Art. 39 Dienste

Der Departementsstab setzt sich aus folgenden Diensten zusammen:

1. Departementskoordination;
2. Departementsadministration;
3. Ressourcenmanagement;
4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
5. Doktoratsadministration
6. Lehrbetrieb (Studienkoordination, Studienadministration, Berufspraxisbetreuung, Praktikantendienst);
7. Lehrentwicklung;
8. IT-Support.

Art. 40 Personelle Verantwortung

- ¹ Die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator und die Ressourcenmanagerin oder der Ressourcenmanager sind der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterstellt.
- ² Entweder die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator oder die Ressourcenmanagerin oder der Ressourcenmanager ist als Stabschefin oder Stabschef für die operative Leitung des Departementsstabs zuständig. Sie vertreten sich in dieser Funktion gegenseitig.
- ³ Die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren sind Fachvorgesetzte für Personen, welche die Dienste gemäss Art. 39 Ziff. 6 und 7 ausüben.

Art. 41 Aufgaben

¹ Der Departementsstab des D-USYS hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung der Departementskonferenz, der Professorenkonferenz und des Departementsausschusses;
- b. Unterstützung der strategischen Planung inkl. Finanzplanung, Geschäftsführung des Strategischen Planungskomitees;
- c. Budgetierung und Controlling der Grundfinanzierung des Departements, Unterstützung der Ressourcenbewirtschaftung im Departement sowie die Geschäftsführung der Ressourcenkommission;
- d. Verwaltung der Departementsmittel;
- e. Geschäftsführung der Raumkommission;
- f. Administration Doktoratsstudium (Zulassung, Kredite, Prüfung);
- g. Administration für die Ernennungen von Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Titularprofessorinnen und Titularprofessoren;
- h. administrative Unterstützung des departementseigenen Tenure Komitees;
- i. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
- j. Geschäftsführung des Wirtschaftsbeirats;
- k. Geschäftsführung der Unterrichtskommissionen, der Notenkonferenz und der Zulassungsausschüsse;

- l. Nachführung von Wegleitungen, Regulativen, Rahmenlehrplänen, Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und dergleichen;
 - m. administrative Abwicklung der Zulassung zum Studium, Prüfungs-, Notenadministration und Diplomanträge;
 - n. Koordination der Lehraufträge und Stundenpläne;
 - o. allgemeine Beratung der Studierenden und der Mitglieder des Lehrkörpers;
 - p. Beratung von Mobilitätsstudierenden;
 - q. Planung, Organisation und Betreuung obligatorischer Lehrteile ausserhalb der ETH wie zum Beispiel externer Praktika;
 - r. Planung und Organisation der obligatorischen Exkursionen im Studiengang Agrarwissenschaften;
 - s. Lehrsupport und Durchführung der Unterrichtsevaluation;
 - t. Unterstützung der Weiterentwicklung der Studiengänge;
 - u. Koordination und Organisation der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) des D-USYS gemäss IT Konzept des D-USYS.
- ² Professuren- und institutsübergreifende Aufgaben können in speziellen Situationen und im Einvernehmen mit der operativen Leitung des Departementsstabs ebenfalls der Departements- und Studienadministration zugeordnet werden.

5. Teil: Assoziierte Departementsangehörige

(Art. 44 OV)

Art. 42 Aufnahme, Rechte und Pflichten

- ¹ Die Departementskonferenz kann Professorinnen und Professoren mit engen Beziehungen zum Departement, die einem anderen Departement der ETH Zürich angehören, als assoziierte Departementsmitglieder aufnehmen. Die Departementskonferenz entscheidet über die Assoziierung auf begründeten Antrag der entsprechenden Professorin oder des entsprechenden Professors.
- ² Rechte und Pflichten sind in Art. 11 Abs. 2 lit. i., Art. 12 Abs. 1 lit. h., Art. 15 Abs. 2, und Art. 40 festgehalten.
- ³ Die assoziierten Departementsangehörigen werden in Anhang I aufgeführt. Die Assoziierung erfolgt in der Regel für drei Jahre, sie wird jedoch in der Regel stillschweigend verlängert. Die Assoziierung endet spätestens bei der Emeritierung der assoziierten Person.

6. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Juni 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des D-USYS vom 14. Dezember 2012.

Diese Geschäftsordnung wurde an der Departementskonferenz des D-USYS vom 3. März 2017 genehmigt.

Datum: 22. 05. 2017

Der Vorsteher des Departements Umweltsystemwissenschaften:
Prof. Dr. Thomas Peter

Genehmigt am: 29.05.2017

Der Präsident der ETH ZÜRICH:
Prof. Dr. Lino Guzzella

Anhänge zur Geschäftsordnung des Departements Umweltsystemwissenschaften

Anhang I: Assoziierte Departementsangehörige

Assoziierte Mitglieder des D-USYS sind:

- a. Prof. Dr. Adrienne Grêt-Regamey
- b. Prof. Dr. Konrad Hungerbühler, D-CHEM;
- c. Prof. Dr. Michael Siegrist, D-HEST;
- d. Prof. Dr. Olivier Voinnet, D-BIOL;
- e. Prof. Dr. Samuel Zeeman, D-BIOL.

Anhang II: Departementseigene Einrichtungen

¹ Die folgenden Einrichtungen werden durch das Departement bewirtschaftet und durch die angegebenen Personen verwaltet:

- a. CHN-Gebäude (Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher D-USYS);
- b. Lehrareal Höggerberg (Versuchsfläche, Gewächshaus und Praktikumsräume HPW, Versuchsfläche vor dem HCI und das Feldlabor an der Albert-Einstein-Strasse), verwaltet durch die Professur Pflanzenökologie des Institutes für Integrative Biologie (IBZ);
- c. Informatikräume (Unterrichtsräume D-USYS) und departementseigene EDV-Anlagen (verwaltet durch den IT-Support des Departementsstabs);
- d. ETH Forschungsstation für Pflanzenwissenschaften Lindau-Eschikon (teilweise), verwaltet durch das „Eschikon Steering Board“.